

Förderverein des Lehrstuhls Militärgeschichte an der Universität Potsdam

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Lehrstuhls Militärgeschichte an der Universität Potsdam“ und wird nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein des Lehrstuhls Militärgeschichte an der Universität Potsdam mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit zur Militär- und Gewaltgeschichte an der Universität Potsdam. Der Verein fördert zudem Projekte oder Veranstaltungen, die einen Meinungs-austausch zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Geisteswissenschaften verbessern, sofern die unterstützten Projekte und Veranstaltungen ebenfalls selbst als gemeinnützig steuerbegünstigt im Sinne der AO sind.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts offen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung und Ankündigung der Streichung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (6) Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder mitwirken. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Schriftführer fertigt Beschlussprotokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterzeichnet diese zusammen mit dem Versammlungsleiter.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie nimmt neben der ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben die Berichte des Vorstands entgegen, erteilt Entlastung und genehmigt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- (8) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Sie haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar (bzw. 1. Januar/1. Juli) bei halbjährlicher Zahlungsweise) eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beiträge sind auf das hierfür einzurichtende Konto jeweils bis zum 31. März (bzw. 31. März/30. September bei halbjährlicher Zahlungsweise) eines Geschäftsjahres einzuzahlen / mittels Lastschriftverfahren bei den jeweiligen Mitgliedern einzuziehen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeitskreis Militärgeschichte e.V. in Freiburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.